

III. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.03.2017 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg -Kommunalaufsichtsbehörde- vom 05.05.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 2 erhält folgende Fassung:

„Bezeichnung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter“.

2. Die Überschrift zu § 3 erhält folgende Fassung:

„Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher“.

3. Die Überschrift zu § 4 erhält folgende Fassung:

„Bürgermeisterin oder Bürgermeister“.

4. In § 6 Absatz 1 Nr. 1 wird folgender Satz gestrichen:

„ Der Hauptausschuss tagt nicht öffentlich“.

5. § 8 Absatz 2 Nummern 1 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„(2) Sie oder er entscheidet ferner über

- 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall,**
- 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall,**
- 3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,**
- 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,-- € nicht überschritten wird,**

5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 25.000,-- € nicht übersteigt,
6. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins im Einzelfall den Betrag von 1500,-- € und die Laufzeit 24 Monate nicht übersteigt,
7. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,-- € nicht übersteigt,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,-€,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.500,-- € und die Laufzeit von 24 Monaten nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,-- €“.

6. In § 8 Absatz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie weitere bestellte Vertreter sind an Weisungen der Stadtvertretung gebunden.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

7. § 9 Absatz 2 erhalten die Nummern 5-9 folgende Fassung:

5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von mehr als 10.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von mehr als 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall,
7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000,--€ bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
8. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 25.000,-- € übersteigt, bis zu einem Betrag von 100.000,- €,
9. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von mehr als 1500,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 10.000,-- € monatlich oder wenn die Laufzeit 24 Monate übersteigt,

10. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung 10.000,-- € übersteigt, bis zu einem Wert 100.000,-- €,
11. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von mehr als 10.000,-- € bis zu einem Wert von 50.000,-- €,
12. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem Mietzins von mehr als 1.500,— € monatlich bis zu einem Mietzins von 10.000,-- € monatlich oder wenn die Laufzeit 24 Monate übersteigt,
13. die Vergabe von Aufträgen einschließlich Architekten- und Ingenieursleistungen ab einem Wert von mehr als 25.000,-- € bis zu einem Wert von 50.000,--€.

Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 14

8. Die Überschrift zu § 12 erhält folgende Fassung:

„Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern“.

9. Der Zuständigkeitskatalog zu § 10 Abs. 1 Hauptsatzung (Anlage 1) wird unter Nr. 1 (Finanzausschuss) um folgenden Punkt 1.5. ergänzt:

„1.5. Prüfung der Jahresrechnung der Freiwilligen Feuerwehr und der DLRG“.

10. Im Zuständigkeitskatalog zu § 10 Abs. 1 Hauptsatzung (Anlage 1) wird unter Nr. 3 (Ausschuss für Schule, Jugend und Sport) die Ziffer 3.1.1 gestrichen.

Die Ziffer 3.1.2. wird zur alleinigen Ziffer 3.1.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.05.2017 erteilt.

Ratzeburg, 22.05.2017

Voß
Bürgermeister